

# **BVGer D-1279/2010 vom 22. September 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1279\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1279_2010)

FR: TAF D-1279/2010 du 22 septembre 2010

IT: TAF D-1279/2010 del 22 settembre 2010

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32); Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Nach der Bestimmung von Art. 3 AsylG werden als Flüchtling Personen anerkannt, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

### **E. 3.2**

Die Flüchtlingseigenschaft ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 7 AsylG).

### **E. 3.3**

Das Asylgesuch ist bei einer schweizerischen Vertretung, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder an einer Empfangsstelle zu stellen (Art. 19 Abs. 1 AsylG). Wird ein Asylgesuch im Ausland gestellt, so überweist die schweizerische Vertretung das Asylgesuch mit einem Bericht dem Bundesamt (Art. 20 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.4**

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch namentlich dann ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann (Art. 3 und 7 AsylG), aber auch dann, wenn der asylsuchenden Person die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 52 Abs. 2 AsylG). Ist dagegen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht worden, oder kann der asylsuchenden Person der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung nicht zugemutet werden, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, sei dies im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und Asylgewährung, sei dies zur näheren Abklärung des Sachverhalts (vgl. Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG).

### **E. 3.5**

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv umschrieben, wobei den Asylbehörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Einreisebewilligung ist dabei die Frage nach der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Beantwortung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG nicht auszuschliessen ist und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung nicht zugemutet werden kann, beziehungsweise ob es der betroffenen Person - ohne nähere Prüfung einer allfälligen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG - zuzumuten ist, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 20 E. 3b S. 130 f. und Nr. 21 E. 2 S. 136 f., 2005 Nr. 19 E. 4 S. 174 ff.).

### **E. 4.1**

In der Beschwerde wird ausgeführt, aufgrund der Aktenlage sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Jahr (...), d.h. im Alter von (...) Jahren, inhaftiert, misshandelt, sexuell belästigt und in der Folge wegen Mitgliedschaft bei der PKK und Beteiligung an zwei Tötungsdelikten zu (...) Jahren schwerer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Am (...) sei sie bedingt, d.h. unter bestimmten Auflagen, aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe entlassen worden, und das reguläre Strafende werde am (...) eintreten. Unter

Berücksichtigung, dass die Beschwerdeführerin bloss wenige Monate nach der Haftentlassung bei der Schweizerischen Botschaft um Asyl nachgesucht habe und daraufhin bereits am 16. Dezember 2008 von dieser angehört worden sei, liege aufgrund dieser kurzen Zeit der Schluss nahe, dass sie unter hohem Druck stehe. Zwar mache sie, wie das BFM zutreffend festhalte, nicht das Einleiten einer neuen Strafuntersuchung gegen sie geltend. Daraus könne aber kaum zu Recht abgeleitet werden, dass die türkischen Behörden kein Verfolgungsinteresse mehr an ihr hätten. Dabei sei gestützt auf die Akten in Betracht zu ziehen, dass sie bereits in den Jahren (...) mit Gesuchen, welche auf eine vorzeitige Entlassung beziehungsweise auf eine Begnadigung aufgrund ihres jugendlichen Alters abgezielt hätten, an die Gerichte gelangt sei. Statt eines Gnadenerlasses sei sie mit allen Gesuchen abgeblitzt und stattdessen bereits im Jahr (...) wieder in Strafverhaft zurückversetzt worden. Dabei habe sie am eigenen Leib erfahren müssen, dass die türkische Justiz ein einmal scheinbar erloschenes Verfolgungsinteresse ohne Weiteres wieder realisiere. Diese Vorkommnisse hätten ihr deutlich gemacht, dass sie den heimatlichen Behörden in keiner Weise trauen könne und diese die geltenden Gesetze willkürlich anwenden würden. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass der von der AKP-Regierung vor kurzer Zeit aufgegleiste Versöhnungsprozess mit der kurdischen Bewegung und die damit zusammenhängende Begnadigungspolitik bereits wieder ins Stocken geraten sei, weil diese Schritte auf den erbitterten Widerstand des kemalistisch dominierten Justizapparates stossen würden. Dieser versuche, wie beispielsweise der zu den Akten gereichte entsprechende Zeitungsbericht belege, die Entspannung zu sabotieren und drohe unverhohlen mit der Wiederinhaftnahme früherer (bedingt entlassener) Aktivisten und Aktivistinnen. Zudem seien auch die der Beschwerdeführerin bei der bedingten Entlassung auferlegten Bedingungen nicht mit den Umständen einer hiesigen bedingten Entlassung, wo gewöhnlich eine Bewährungshilfe angeordnet würde, vergleichbar. Es müsse als notorische Tatsache gelten, dass aus dem Strafvollzug bedingt entlassene PKK-Häftlinge von den Behörden unter engmaschige Beobachtung gestellt würden und kaum einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnten, da die jeweiligen Arbeitgeber ihrerseits von den Behörden behelligt würden. Die Ziele solcher Massnahmen seien einerseits die Ausforschung des Bekanntenkreises und andererseits die Prekarisierung der entlassenen Person. Ausschlaggebend für das Verfolgungsinteresse der türkischen Sicherheitskräfte seien die frühere PKK-Mitgliedschaft und die heute möglicherweise noch bestehende Nähe zu Militanten der Organisation, welche die Beschwerdeführerin als Informationsquelle attraktiv erscheinen liessen. Zudem habe auch die Vorinstanz eingeräumt, dass die Situation der Beschwerdeführerin möglicherweise schwierig sei, zumal nicht ausgeschlossen werden könne, dass sie von Familienangehörigen der von ihrem PKK-Kampfverband getöteten beiden Männern telefonische Drohungen erhalte. Diesbezüglich sei zu ergänzen, dass die Beschwerdeführerin mehrmals über ihre Familie erfolglos versucht habe, die fragliche Fehde mit der Sippe der Getöteten mit Hilfe einer Vermittlungsperson einvernehmlich zu regeln. Schliesslich habe auch das BFM anerkannt, dass die lokale Polizei mit ihren ständigen Behelligungen nicht aufhöre und offenbar den Bewegungsspielraum der Beschwerdeführerin massgeblich eingeschränkt habe (vgl. Beschwerde, S. 4-6).

#### **E. 4.2**

Gestützt auf die Aktenlage ist festzustellen, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verurteilung im Jahr (...) zu einer (...)-jährigen Freiheitsstrafe wegen Mitgliedschaft bei der PKK, Teilnahme bei Angriffen und aktiver Mitarbeit an Aktionen vom BFM in der angefochtenen Verfügung nicht bestritten wird, wobei der effektive

Tatbeitrag der Beschwerdeführerin insofern offen bleibt, als sie erklärte, bei der Ermordung zweier Männer lediglich anwesend gewesen zu sein. Ebenso wenig ist bestritten, dass die Beschwerdeführerin zunächst etwa (...) Jahre in Haft verbrachte, gemäss dem Urteil des Strafgerichts für schwere Delikte E. \_\_\_\_\_ vom (...) ihre Strafe verbüsst hatte und auf freien Fuss gesetzt wurde, bevor sie (...) erneut inhaftiert wurde und weitere (...) Jahre im Gefängnis verbrachte, bis sie am (...) bedingt aus dem Strafvollzug entlassen und die Reststrafe bedingt aufgeschoben wurde. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat aufgrund der bestehenden Aktenlage keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen zu zweifeln, zumal sie im Wesentlichen widerspruchsfrei ausgefallen und durch Beweismittel gestützt worden sind. Was die den Zeitraum nach der Haftentlassung im (...) betreffenden Vorbringen anbelangt, handelt es sich zwar lediglich um Behauptungen der Beschwerdeführerin. Das BFM verzichtete auf eine Überprüfung dieser Vorbringen auf ihre Glaubhaftigkeit hin, schloss jedoch nicht aus, dass die persönliche Situation der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Vergangenheit schwierig sei. Indes schätzte es diese Vorbringen aufgrund ihrer Art und Intensität nicht als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG ein. Das Bundesverwaltungsgericht geht mit der Vorinstanz darin einig, dass sich die Beschwerdeführerin aufgrund der von ihr dargelegten Vergangenheit in ihrem Heimatstaat in einer schwierigen Situation befindet. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang nicht auszuschliessen, dass aufgrund der wegen der erwähnten PKK-Aktivitäten erfolgten Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die türkischen Behörden über die Beschwerdeführerin ein politisches Datenblatt erstellt haben, was vom BFM offensichtlich übersehen oder nicht genauer abgeklärt wurde. Nach der diesbezüglich konstanten Praxis der damaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK; vgl. EMARK 2005 Nr. 11), welche vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird (vgl. das zur Publikation in Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] bestimmte Urteil E-7803/2007 vom 11. März 2010), ist bei für Asyl suchenden Personen aus der Türkei, für welche im Zusammenhang mit vermuteter regimekritischer Orientierung oder "staatsfeindlicher Aktivitäten" politische Datenblätter angelegt worden sind, in der Regel bereits aufgrund dieser Fichierung von einer berechtigten Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung auszugehen. Die landesweiten und für sämtliche Polizeistellen der Türkei ohne Aufwand feststellbaren Fichierungen der Beschwerdeführerin als politisch "unbequeme Person" führen nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts aller Voraussicht nach zu einer - möglicherweise wenig intensiven, aber zeitlich zweifellos andauernden - behördlichen Überwachung (vgl. die beiden soeben erwähnten Urteile der ARK und des Bundesverwaltungsgerichts).

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin objektiv begründete Furcht hat, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft behördlichen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3. AsylG ausgesetzt zu werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Verurteilung wegen Aktivitäten für die PKK landesweit fichiert ist, was einen wichtigen Anhaltspunkt gegen die Effektivität eines allfälligen innerstaatlichen Schutzes bildet. Mithin ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in der Türkei einer Gefährdungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein beziehungsweise werden könnte. Es erübrigt sich daher an dieser Stelle, näher auf die Glaubhaftigkeit oder die asylrechtliche Relevanz der Vorbringen für die Zeit nach ihrer Haftentlassung einzugehen.

Der Vollständigkeit halber ist dazu lediglich anzumerken, dass die diesbezüglichen, vorstehend wiedergegebenen Ausführungen in der Beschwerde (vgl. E. 4.1) im Lichte der bisherigen Erwägungen nicht grundsätzlich in Abrede zu stellen sind.

#### **E. 4.4**

Weiter ist zu prüfen, ob es der Beschwerdeführerin zugemutet werden kann, sich in einem anderen Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 20 Abs. 2 und 52 Abs. 2 AsylG). Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz über einen Onkel mütterlicherseits und eine Cousine verfügt, wobei eigenen Angaben zufolge der Onkel seit langem in der Schweiz arbeitet, während ihr der Aufenthaltsstatus der Cousine nicht bekannt ist; die beiden Brüder und Schwestern der Beschwerdeführerin halten sich in Deutschland auf, wobei ihr deren Aufenthaltsstatus ebenfalls nicht bekannt ist (...). Die Vorinstanz unterliess es, die Beschwerdeführerin in Bezug auf ihre im Ausland wohnhaften Verwandten näher zu befragen. Indes erklärte die Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung durch die Schweizerische Botschaft, ihrer Meinung nach könne ihr nur die schweizerische Regierung die Möglichkeit geben, neu Fuss zu fassen, zumal sie die Schweiz als ein rechtsstaatliches Land mit menschlichen Werten sehe (...). Insoweit ist die Beziehungsnähe der Beschwerdeführerin zur Schweiz enger als zu Deutschland einzuschätzen.

#### **E. 4.5**

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Vorinstanz eine Prüfung der Asylunwürdigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 53 AsylG nicht vornahm, so dass es sich erübrigt, an dieser Stelle weiter darauf einzugehen. Diesbezüglich ist von einer unvollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts auszugehen.

#### **E. 4.6**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass aufgrund der glaubhaften Vorbringen der Beschwerdeführerin konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass sie wegen der früheren Aktivitäten für die PKK, deren sie durch die türkischen Behörden bezichtigt und derentwegen zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, welche sie - mit Unterbrechung - zu einem grossen Teil verbüsst hat, wobei die mehrjährige Reststrafe bedingt aufgeschoben wurde, zum heutigen Zeitpunkt landesweit der Gefahr einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein könnte. Ein weiterer Aufenthalt in der Türkei zu allfälligen weiteren Sachverhaltsabklärungen ist ihr deshalb nicht zuzumuten. Aufgrund der gegenwärtigen Aktenlage ist schliesslich nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin verfüge tatsächlich über die Möglichkeit, in einem anderen Land um Schutz zu ersuchen (vgl. zu den Voraussetzungen der Einreisebewilligung EMARK 2005 Nr. 19). Sodann liegen aufgrund des ungenügend abgeklärten Sachverhalts auch keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte vor, die eine Ablehnung des Asylgesuchs wegen allfälliger Asylunwürdigkeit rechtfertigen würden. Weiter ist zu beachten, dass es aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts - insbesondere angesichts der offenen entscheidwesentlichen Fragen betreffend eine allfällige Asylunwürdigkeit sowie der im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden verwandtschaftlichen Beziehungen der Beschwerdeführerin in der Schweiz - notwendig erscheint, eine einlässliche Anhörung durchzuführen.

#### **E. 4.7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 28. Januar 2010 aufzuheben und das Bundesamt anzuweisen, der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz zwecks hiesiger Durchführung eines Asylverfahrens zu bewilligen.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 5.2**

Der rechtlich vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Kosten (inkl. Vertretungskosten) zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1, Art. 8 u. 9 VGKE). In der eingereichten Kostennote vom 5. Juli 2010 wird ein Arbeitsaufwand von total 465 Minuten (7,6 Stunden) à Fr. 240.- (vereinbarter Stundenansatz) ausgewiesen, der unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens angemessen erscheint. Der Beschwerdeführerin ist eine insgesamt auf Fr. 2'065.60 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer im Betrag von Fr. 103.- bzw. Fr. 138.60 festzusetzende, von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung zuzusprechen. Die öffentlichrechtliche Entschädigung des mit Zwischenverfügung vom 5. März 2010 amtlich eingesetzten Rechtsbeistandes kommt bei einer wie in casu zugesprochenen Parteientschädigung lediglich subsidiär zum Tragen, weshalb der Anspruch auf das amtliche Honorar (Art. 65 Abs. 2 VwVG) im Umfang der zugesprochenen Parteientschädigung gegenstandslos wird. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.